

Abschrift

Kopie

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 180/02

Kopie an Mdl. Stellungn.	IWV
Kopie an Mdl. Zuständigkeit	EINGEGANGEN
Kommissar	21. APR. 1
Rechtsanwalt	Dr. W. Meckle Diplom-Physiker

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

gegen

das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Beklagter,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED]

Proz.-Bev.: [REDACTED]

Gegenstand: Information
(Flughafen Kiel-Holtenau)

an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - [REDACTED]

[REDACTED] für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Beklagte oder die Beigeladene vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand:

Der Kläger begeht eine Auskunftserteilung/Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG) bzw. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) über Informationen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau von dem Beklagten.

Mit Schreiben vom 24.01.2002 stellte der Kläger bei dem Beklagten einen Antrag auf Akteneinsicht. Zur Begründung verwies er darauf, dass die beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 14.12.2001 durchgeföhrte Akteneinsicht ergeben habe, dass eine Vielzahl von Vorgängen leider nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt worden seien. Der Kläger spezifizierte das Auskunftsbegehren hinsichtlich einzelner Gegenstände weiter. Darüber hinaus beantragte er die umfassende Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) geführten Vorgänge betreffend die Vorbereitung eines Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau. Das Akteneinsichtsgesuch wurde auch auf alle Informationen erstreckt, die in einer in § 2 Ziff.2 IFG bezeichneten Form (Bild, Ton und elektronische Aufzeichnung) gespeichert seien.

Mit Schreiben vom 27.02.2002 wies der Beklagte daraufhin, dass die im Ministerium vorliegenden Informationen sich nicht auf behördliches Verwaltungshandeln im Sinne des IfG bezogen, sondern die Vorbereitung für eine politische Entscheidung der Landesregierung zum Ausbau des Flugplatzes Kiel-Holtenau beinhalteten. Die in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten wurden bereits oder würden in Kürze zugänglich gemacht werden und im Internet veröffentlicht. Es wurde ein persönliches Gespräch zur weiteren Konkretisierung und Prüfung des Informationsgesuches angeboten. Die Frist von § 7 Abs. 2 IfG wurde verlängert.

Mit Schreiben vom 16.07.2002 beantragte der Kläger erneut und ergänzend Einsicht in die beim Ministerium vorhandenen Vorgänge. Dies wurde dahingehend konkretisiert, dass Einsicht in folgende Vorgänge genommen werden solle:

1. Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Finanzierung des von der Landesregierung beschlossenen Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau,
2. den vollständigen Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsministerium und der KFG seit 1998 betreffend die Flughafenweiterung, auch soweit Unterlagen lediglich zur Kenntnis gegeben worden sind,
3. alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Projektgruppe "Flughafenausbau" seit 1998 entstanden sind, insbesondere alle vorbereitenden Unterlagen für die Erstellung der Potenzialanalyse und der nachfolgend in Auftrag gegebenen Gutachten.

Ergänzend wurde nunmehr auch umfassende Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft geführten Vorgänge betreffend Vorbereitungen eines Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau sowie der Prüfung einer etwaigen Privatisierung begeht. Das Akteneinsichtsrecht umfasste gemäß § 6 Abs. 4 IfG auch die bei der KFG geführten Akten, die Landesregierung als beherrschender Anteilseigner bzw. das hier für sie handelnde Landesamt müsse die Akteneinsicht gegenüber der KFG vermitteln.

Schließlich wurde das Akteneinsichtsgesuch auf alle Informationen, die in einer in § 2 Ziff. 2 IfG bezeichneten Form vorliegen, erstreckt.

Mit Schreiben vom 19.07.2002 erweiterte der Kläger das Akteneinsichtsgesuch auch auf alle Vorgänge, die im Rahmen des Flughafenausbaus die Planung, Vorbereitung und Finanzierung einer Verlegung der Bundesstraße 503 sowie die sich daraus ergebende Notwendigkeit für die Neuverbindung des Ortsteils Holtenau betreffen. Dies wurde insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung dieses Teilprojektes durch Bundesmittel sowie aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes beantragt. Auch

alle Unterlagen, die die Prüfung der sogenannten Tunnellösung erkennen ließen, sollten offen gelegt werden.

Der Beklagte verwies darauf, dass auch die mit dem neuen Antrag begehrten Informationen zum Ausbau des Flughafens sich nicht auf behördliches Verwaltungshandeln im Sinne des IFG bezögen, sondern die Vorbereitung für eine politische Entscheidung der Landesregierung zum Ausbau des Flugplatzes Kiel- Holtenau beinhalteten. Die Frist von § 7 Abs. 2 IFG wurde erneut verlängert.

Mit Schreiben vom 20.09.2002 teilte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Rahmen seiner Funktion gemäß § 16 IfG als zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und Kontrollbehörde dem Ministerium mit, dass die von dort im Schreiben vom 16.08.2002 dargelegte Rechtsauffassung nicht geteilt würde. Dies wurde im Einzelnen begründet, u. a. unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein Westfalen vom 19.06.2002 - 21 B 589/02 -. Mit Schreiben vom 05.11.2002 an das ULD wies der Beklagte darauf hin, dass der eindeutige Wortlaut des § 3 IfG den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf den Behördenbegriff und damit auf die öffentlich-rechtliche Handlungsform im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG begrenze. Auch soweit es ein Hauptanliegen des Gesetzgebers gewesen sein möge, allgemein Transparenz zu ermöglichen, erstrecke sich diese Absicht lediglich auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit und nicht auf den Bereich des Regierungshandels. Auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein Westfalens trage die Argumentation nicht. Zu einem Informationsanspruch gegenüber Regierungshandeln habe sich das OVG NRW überhaupt nicht geäußert. Zweifelsfrei sei das IfG NRW auf Schleswig-Holstein nicht übertragbar.

Am 27.11.2002 hat der Kläger Klage eröffnet. Er hat zunächst mit den Klaganträgen zu 1) a-f unter Benennung der begehrten Informationen die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung diesbezüglicher Akteneinsicht beantragt. Darüber hinaus hat er mit dem Antrag zu 2) beantragt, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Einblick in alle bei der Kieler Flughafen GmbH geführten Akten und sonstigen Informationsträger zu vermitteln, die den geplanten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kiel- Holtenau und die geplante Startbahnverlängerung betreffen.

Zur Begründung verweist er zunächst auf seine Eigenschaft als eingetragener Verein mit dem Satzungszweck, sich gegen negative Umwelteinflüsse zu wenden, die aus dem derzeitigen Betrieb, insbesondere aber aus dem geplanten Ausbau des Ver-

kehrslandeplatzes Kiel-Holtenau zu einem Flughafen für Strahltriebwerksflugzeuge resultieren könnten. Der Beklagte sei bis zum September 2001 als Luftfahrtbehörde ausschließlich für die im Zusammenhang mit dem Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau stehenden Verwaltungsaufgaben tätig gewesen. Durch eine Verordnung, die im Dezember 2002 in Kraft getreten sei, habe der Beklagte einen Teil seiner Regelungs- und Verwaltungskompetenzen, bezogen auf die Luftaufsicht und die Aufsicht über Flughäfen des Landes Schleswig-Holstein, auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übertragen. Die bei dieser Behörde durchgeführte Akteneinsicht habe ergeben, dass ein wesentlicher Teil der von dem Kläger gewünschten Informationen sich in den Akten befindet, die dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr nicht übertragen worden seien. Das Landesamt habe insoweit den Kläger auf ein direktes Akteneinsichtsgesucht beim Beklagten verwiesen. Der Kläger begehrte Akteneinsicht in die Unterlagen des Beklagten, um Transparenz in den bisherigen Entscheidungsgang zu bringen, der zu dem Beschluss geführt habe, ein Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Startbahn des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau einzuleiten. Weiter diene die Akteneinsicht der Vorbereitung und Einarbeitung in diejenigen Vorgänge, die zu Einwendungen in dem Planfeststellungsverfahren von Mitgliedern des Klägers führen sollten. Ein Teilaspekt der Projektplanung befasse sich auch mit der Bundesstraße 503 im Bereich der geplanten Startbahnverlängerung (Führung der Bundesstraße 503, Unterlagen zur sog. Alternative „Tunnellösung“).

Bei der Vorbereitung der Finanzierung der vorgenannten Baumaßnahmen sei der Beklagte im Zuge seiner durch das Bundesfernstraßengesetz zugewiesenen Aufgaben für die Verteilung der Bundesfernstraßenmittel und die Planung, Leitung und Überwachung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zuständig. Bei der Bewilligung von Geldern nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz handele der Beklagte ebenfalls als Amtsträger und Behörde. Der Beklagte habe mit Schreiben vom 16.08.2003 die begehrte Akteneinsicht verweigert, so dass Klage geboten sei.

Der Beklagte werde als Behörde nach § 3 Abs. 2 LVwG tätig. Der Kläger schließe sich der Auffassung des ULD an, wonach es für die Anwendbarkeit des IFG nicht darauf ankomme, in welcher Handlungsform die Behörde konkret ihre Aufgaben erfülle. Der entgegenstehenden Kommentierung von Friedersen/Lindemann, IFG, S. 25/26 sei nicht zu folgen. Der Beklagte sei Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 LVwG und führe Akten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Die Akten, die im Zusammenhang mit der Stellung der Potenzialanalyse und den nachfolgenden Ergänzungsgutachten stünden und den diesbezüglichen Schriftverkehr beinhalteten, stammten aus einer Zeit, als das beklagte Ministerium ausschließlich und allein für

Flughafenangelegenheiten zuständig gewesen sei. Die Übertragung einzelner Aufgaben auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr könne kein Argument dafür sein, dass der Rest der Akten lediglich Regierungsaktivitäten beinhalte.

Auch bezüglich der Finanzierungsplanung seien keine Regierungsgeschäfte betroffen, sondern schlicht eine reine Verwaltungstätigkeit, soweit es um die Vergabe von öffentlichen Mitteln für die Durchführung hoheitlicher Maßnahmen gehe.

Nichts Anderes gelte für diejenigen Akten und Schriftstücke, die im Zusammenhang mit der Bauplanung für die Tunnellösung bzw. Verlegung der B 503 und der Anbindung des Ortsteils Holtenau stünden. Auch hier werde der Beklagte als Behörde tätig, selbst wenn er einen Teil dieser Akten zwischenzeitlich dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr übergeben habe.

Die von dem Beklagten vertretene Rechtsauffassung stehe nicht mit dem in § 1 IfG definierten Zweck des Gesetzes in Einklang. Die Verweigerung der Akteneinsicht könne auch nicht auf § 10 Abs. 5 IfG gestützt werden. Diese Vorschrift lehne sich an die entsprechende Regelung des Art. 23 Abs. 3 S. 1 der Landesverfassung an, wonach die Landesregierung gegenüber Abgeordneten des Landtages u. a. die Vorlage von Akten dann ablehnen könne, wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Der Kläger beanspruche jedoch selbstverständlich keine Akteneinsicht in die Kabinettsvorlagen oder Protokolle von Regierungsentscheidungen. Hier gehe es um Bauzeichnungen, Masseermittlungen, Finanzierungsplanungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungszusagen sowie diesbezüglichen Schriftverkehr, der nach außen geführt worden sei. Es gehe ausdrücklich nicht um politische Stellungnahmen zwischen den beteiligten Ministerien oder gar Schriftverkehr zwischen der Regierungsfraktion und dem Minister.

Die nachgefragten Informationen dienten der Landesregierung dazu, zu entscheiden, ob sie als Mehrheitsgesellschafterin der KFG den Beschluss fassen solle, die Stargbahn des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau zu verlängern und ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durch die KFG einleiten zu lassen. Diese Entscheidung sei zwischenzeitlich getroffen worden und zwar sowohl auf der Ebene der Landesregierung als auch auf der Ebene der Landeshauptstadt Kiel. Da die Beschlussfassung über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen sei, gebe es nach § 10 IfG keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Akteneinsicht nicht zu gewähren sei.

Auch das Akteneinsichtsbegehren in die bei der KFG vorhandenen Akten sei begründet. Nach § 3 Abs. 4 IfG stehe einer Behörde im Sinne von § 3 IfG eine juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bediene bzw. dieser Person die Erfüllung öffentlich-

rechtlicher Aufgaben übertragen worden sei. Der Beklagte habe stets in Veröffentlichungen die Auffassung vertreten, das Vorhalten des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau diene dem öffentlich-rechtlichen Zweck des Vorhaltens einer ordnungsgemäßen Infrastruktur für das Land Schleswig-Holstein und insbesondere seiner Landeshauptstadt. Würden der Beklagte und die Landeshauptstadt Kiel nicht öffentlich-rechtliche Zwecke mit dem Betrieb des Kieler Flughafens verfolgen, so wäre ihre Beteiligung an der GmbH unzulässig.

Der Kläger hat neben der Beiladung der KFG auch die des unabhängigen Zentrums für Datenschutz beantragt. Die Beiladung des ULD biete sich nach § 65 Abs. 1 VwGO an, da die vorliegende Klage grundsätzlichen Charakter hinsichtlich der Frage des Informationszugangs bei der Einbindung Privater habe und der Datenschutzbeauftragte von Gesetzes wegen (§ 16 IfG) ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens habe.

Der Beklagte ist dem Vorbringen entgegengetreten. Er hält die Klage für unzulässig, da der Klagantrag einen unbestimmten bzw. im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung der Klage widersprüchlichen Inhalt aufweisen würde. Es werde Akteneinsicht in alle Akten und sonstigen Informationsträger begehrts, während in der weiteren Klagbegründung darauf abgestellt werde, dass keine Akteneinsicht in Kabinettsvorlagen etc. beansprucht werde. Auch wird in der Begründung ausgeführt, dass der Kläger bereits in eine Vielzahl von Akten, die ursprünglich beim Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein geführt worden waren, nach deren Übertragung auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr eingesehen habe. Wesentliche Informationen sollen sich hierunter nicht befunden haben, wobei unklar bleibe, was der Kläger unter wesentlich verstehe. Unstreitig sei jedenfalls eine Vielzahl von Akten bereits eingesehen worden so dass der Antrag in alle Akten, die im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau stehen, nicht begehrts werden könne.

Aufgrund des formulierten Klagantrags würde der Kläger einen Titel erhalten, der ausweislich der Begründung weit über das hinausgehe, was er tatsächlich begehrte. Zudem sei der Klagantrag derart weit gefasst, dass er keinen vollstreckungsfähigen Inhalt mehr habe.

Die Klage sei aber auch unbegründet. Das beklagte Wirtschaftsministerium habe zu keinem Zeitpunkt ein Planungsverfahren, geschweige denn ein Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Startbahn des Flughafens Kiel-Holtenau geführt oder eingeleitet. Ein solches Planfeststellungsverfahren gebe es bis heute nicht. Im Wirtschaftsministerium sei vielmehr ausschließlich die politische Grundsatzentscheidung

der Landesregierung vorbereitet worden, ob das Projekt des Flughafenausbau im Rahmen der rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Landesregierung aufgegriffen und gefördert werden solle. Dabei handele es sich um einen Meinungsbildungsprozess, der mit der Informationsbeschaffung begonnen habe und nach entsprechender Beratung in einem Kabinettsbeschluss geendet habe, der den Willen der Landesregierung zum Ausdruck bringe. Dieser Meinungsbildungsprozess sei die Grundlage für die politische Bewertung des Vorhabens und für das Verhalten der Vertreter des Landes in der Gesellschafterversammlung der Kieler Flughafen GmbH gewesen. Sämtliche im Wirtschaftsministerium vorhandenen Unterlagen beträfen die Vorbereitung des politischen Beschlusses innerhalb der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein. Es handele sich ausschließlich um vorbereitende Unterlagen der Entscheidungsfindung eines Verfassungsorgans, also um solche Informationen die Gegenstand des Art. 23 Abs. 3 S. 1 der Landesverfassung seien.

Die Aufgaben der Luftfahrtverwaltung habe mittlerweile das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übernommen. In diesem Zusammenhang seien auch sämtliche Verwaltungsvorgänge an die Luftfahrtbehörde übergegangen. Diese beträfen insbesondere alle früheren Genehmigungen für den Ausbau und Betrieb des Flughafens Holtenau. Vorgänge zur in Rede stehenden Startbahnenverlängerung lägen weder der Luftfahrtbehörde, noch der Planfeststellungsbehörde im Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr vor, da ein diesbezügliches Planungsvorhaben überhaupt noch nicht eingeleitet worden sei.

Die Voraussetzungen des Anspruches auf Zugang zu bei einer Behörde vorhandenen Informationen gemäß § 4 IfG sei nicht gegeben. Die begehrten Informationen seien keine solchen, die bei einer Behörde vorhanden seien. Behörde sei nach § 3 Abs. 2 IfG jede Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG. Nach dieser Bestimmung sei Behörde jede Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehme. Unbeachtlich sei demnach, in welcher Rechtsform diese Stelle handele. Von entscheidender Bedeutung sei vielmehr, ob beim Handeln dieser Person öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vorliege. Nicht von dem Informationsfreiheitsanspruch des § 4 IfG umfasst seien demnach Unterlagen, die sich auf privatrechtliches Handeln und politisches Regierungs-handeln bezögen (vgl. Friedersen/Lindemann, Kommentar zum IfG, § 3 Rn. 5). Die Frage der Reichweite sei durchaus umstritten (anders als hier Nordmann, Die Gemeinde, S. 40 ff). Das OVG Münster habe in seiner Entscheidung vom 19.06.2002 - 21 B 583/02 - das Schleswig-Holsteinische IfG so ausgelegt, wie dies hier vertreten werde, nämlich dahingehend, dass im Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitgesetz (im Gegensatz zum nordrhein-westfälischen) von der öffentlich-rechtlichen Verwal-

tungstätigkeit auszugehen sei, im Gegensatz zu dem viel weiteren Begriff der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die auch in privatrechtlicher Form verwirklicht werden könnten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 IfG-NRW. Der eindeutige Wortlaut des § 3 Abs. 2 LVwG spreche für ein Abstellen auf den rechtlichen Gehalt der ausübenden Tätigkeit. Dies sei auch in systematischer Hinsicht geboten, da in § 3 Abs. 3 des IfG der Landtag als oberstes Gesetzgebungsorgan, die Justizbehörden sowie der Landesrechnungshof ausdrücklich von dem Behördenbegriff des § 3 Abs. 2 IfG/LVwG ausgenommen werden. Dies sei für die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein gerade deshalb nicht erforderlich gewesen, weil sie als oberstes Exekutivorgan des Landes schon keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, sondern politische Regierungstätigkeit wahrnahme und daher von vornherein keine Behörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes darstelle.

Aber selbst wenn der Beklagte als Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG anzusehen sei, könnte die Klage vorliegend doch keinen Erfolg haben. Für sämtliche der in Rede stehenden, nicht an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übergehende Unterlagen sei nämlich die Bestimmung des § 10 Abs. 5 IfG einschlägig. Regierungstätigkeit könnte nicht mehr wirksam stattfinden, wenn die Regierung nicht die Möglichkeit habe, die Art und Weise des Zustandekommens von Entscheidungen, die Art und Weise ihrer Vorbereitung und die Art und Weise der zur Entscheidungsfindung herangezogenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht noch nachträglich vor der Öffentlichkeit nicht nur das Ergebnis der Entscheidung und daran zwangsläufig innewohnende politische Prognose verantworten zu müssen, sondern auch die Art und Weise des Entscheidungsprozesses. Dadurch würde jede Regierungstätigkeit gefährdet, wie dies der Kläger genau zu erreichen suche, da er seine Ziele auf dem rechtlichen, im Planfeststellungsverfahren vorgegebenen Verfahren nach eigener Einschätzung nicht werde verwirklichen können und den Weg der politischen Zermürbung der berufenen Entscheidungsträger zu gehen beabsichtige. Im Übrigen treffe für eine Vielzahl der noch im Ministerium enthaltenen Unterlagen auch die Vorschriften des § 10 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 IfG zu.

Das beklagte Ministerium sei durchaus bedacht gewesen, die Öffentlichkeit hinreichend über den Stand und den tatsächlichen rechtlichen Hintergrund der Regierungsberatungen zu informieren und habe eine Vielzahl von Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Der Klagantrag zu 2) sei unbegründet, die Kieler Flughafen GmbH sei weder eine Behörde, noch eine Stelle derer sich das beklagte Land zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher

Aufgaben bediene. Die Flughafen GmbH sei 1927 gegründet worden. Ihr seien weder öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen worden, noch sei sie Beliehene im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, sondern eine wirtschaftliche Unternehmung, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sei, wobei dies insbesondere durch den Betrieb von Flugplätzen in Kiel erfolgen soll. § 6 Abs. 4 iVm § 3 Abs. 4 IfG-SH sei mithin nicht erfüllt.

Der Beklagte widerspreche nachdrücklich den beantragten Beiladungen. Die Beiladung des unabhängigen Landesdatenschutzbeauftragten verbiete sich, da der Datenschutzbeauftragte am Ausgang des Prozesses nicht ansatzweise ein rechtliches Interesse haben könne.

Der Kläger hat sein Klagebegehren weiter ergänzt und vertieft. Soweit bereits Informationszugang (Akteneinsicht) gewährt worden sei, habe dies allein die Vorgänge zum vorhandenen Altbestand des Flughafens zum Gegenstand gehabt. Begeht werde Informationszugang zu Vorgängen zum geplanten Ausbau des Flughafens. § 3 Abs. 2 IfG iVm § 3 Abs. 2 LVwG sei organisationsrechtlich zu verstehen. Der Informationszugang sei eröffnet, auch wenn im konkreten Fall öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nicht vorliegen möge. Nach § 5 Abs. 1 LVwG sei der Beklagte Behörde. Spezifisches Regierungshandeln könne nur einen sehr begrenzten Bereich betreffen. Auch die Systematik spreche für diese Auffassung, in § 3 Abs. 3 IfG werde die Regierung nicht benannt. Auch § 10 Abs. 5 IfG mache nur dann Sinn, § 10 Abs. 5 IfG stehé dem Informationszugang nicht entgegen. Er sei Art. 23 Abs. 3 Satz 1 LVerf SH nachgedacht. Diese Vorschrift schütze die Offenheit des Willensbildungsprozesses in dem Sinne, dass eine Informationsverpflichtung in der Regel entfallen, wenn eine Freigabe zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfG, Urteil vom 30.03.2004, 2 BvK 1/01, zu Art. 23 LV). Ein pauschaler Hinweis auf § 10 Abs. 5 IfG genüge daher nicht, sondern es sei vom Beklagten nachzuweisen, dass und inwieweit Gegenstände betroffen seien, die die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen könnten.

Der Antrag zu Nr. 2 werde dahin erläutert, dass hilfsweise begeht werde, den Beklagten zu verpflichten, in seiner Eigenschaft als Anteilseigner der KFG seine Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Der § 3 Abs. 2 IfG sei lediglich organisationsrechtlich zu verstehen. Auch wenn die Behörde in der Handlungsform des privaten Rechts handele sei der Informationsan-

spruch gegeben. Dafür spreche auch § 3 Abs. 4 IfG. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die Tätigkeit zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, mithin aller staatlichen Aufgaben. Dies umfasse i.S.v. Art. 30 GG auch fiskalisches Handeln. Die KFG sei nicht Beliehene, erfülle aber öffentlich-rechtliche Aufgaben. Die Planung, Bau und Betrieb eines Flughafens, jedenfalls wenn er auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sei, sei eine öffentliche Aufgabe. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 IfG sei die Behörde für die Erfüllung des Anspruches zuständig. Da sich vorliegend zwei Behörden des gleichen Privaten bedienten, sei eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelungen geboten.

Auch das UIG sei bezüglich der begehrten Umweltinformationen anzuwenden.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 10.08.2004 die KFG gem. § 65 Abs. 2 VwGO bei- geladen.

In der mündlichen Verhandlung am 21.12.2004 haben die Beteiligten nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage und beiderseitigen Erklärungen über den Umfang des begehrten und noch zu gewährenden Informationsanspruchs hinsichtlich der unmittelbar beim Beklagten vorhandenen Informationen durch Erklärung zu Protokoll den Rechtsstreit hinsichtlich der Klaganträge 1. a) bis f) übereinstimmend für erledigt erklärt. Hinsichtlich des erledigten Teils ist eine gesonderte Kostenentscheidung durch Beschluss der Kammer ergangen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Einblick in alle bei der Kieler Flughafen GmbH in Kiel geführten Akten und sonstigen Informationsträger zu vermitteln, die den geplanten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau und die geplante Startbahnverlängerung betreffen,
hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, in seiner Eigenschaft als Anteilseigner der KFG seine Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweisen sie im Wesentlichen darauf, dass ein Informationsanspruch gegen Private nicht bestehe. Die Beigeladene sei nicht Beliehene und erfülle auch kein öffentlichen Aufgaben. Sie sei als GmbH privatwirtschaftlich tätig und stehe im Wettbewerb. Selbst wenn danach dem Grunde nach ein Informationsanspruch gegeben sei, seien die Gegenrechte der Beigeladenen aus Art. 14 GG zu beachten, Ihre Geschäftsgrundlagen und Geschäftsgeheimnisse seien zu schützen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die herbeigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist sowohl hinsichtlich des gestellten Hauptantrags als auch hinsichtlich des Hilfsantrags unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen durch den Beklagten zu vermittelnden Anspruch auf Einsichtnahme in die bei der Beigeladenen geführten Akten bezüglich des Flughafenausbau Kiel-Holtenau.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig (§ 113 Abs. 5 VwGO). Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verletzung von Rechten des Klägers gem. § 42 Abs. 2 VwGO. Der Informationsanspruch nach § 4 IfG ist voraussetzungslös und umfasst auch einen Informationsanspruch für juristische Personen des Privatrechts, hier den eines eingerichteten Vereins.

Eine möglicherweise fehlende Bestimmtheit und mangelnde Vollstreckbarkeit eines Klagantrags -wie von dem Beklagten eingewandt- macht die Klage nicht bereits unzulässig. Nach § 88 VwGO wäre das Gericht nicht an die Anträge gebunden, sondern allein an das Klagbegehren, d.h. es wäre eine entsprechende Auslegung des Klagantrages geboten und grundsätzlich eine Beratung bei der maßgeblichen Antragstellung in der mündlichen Verhandlung möglich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 88 Rn. 3).

Die Klage ist auch zulässig, soweit ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz in Betracht kommen sollte. Es ist das materielle Begehrn maßgebend und nicht in welchem Verfahren auf welcher Rechtsgrundlage ein Anspruch begehrt bzw. abgelehnt worden ist (vgl. § 88 VwGO, § 83 LVwG).

Die Klage ist aber hinsichtlich der begehrten Informationsgewährung bezüglich der Akten der KFG unbegründet.

Eine Anspruchsgrundlage für das Begehrten ergibt sich nicht aus § 4 IfG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 IfG.

Grundsätzlich ist der Anspruch gegenüber dem Beklagten zwar vorliegend nicht bereits gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 IfG ausgeschlossen, denn die KFG ist nicht im Sinne dieser Bestimmung Beliehene nach § 24 LVwG. Ihr ist nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als juristischer Person des Privatrechts eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 S. 2 IfG liegen mithin nicht vor, so dass sich der Anspruch richtigerweise gegen den Beklagten richtet.

Dieser Anspruch kann nur darauf gerichtet sein, die Informationen zu vermitteln. In welcher Form eine solche Vermittlung eines Informationsanspruches hinsichtlich der bei der Beigeladenen vorhandenen Informationen vom Beklagten – insbesondere im Hinblick auf seine Eigenschaft als Anteilseigner – durchzusetzen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden, denn der Anspruch erweist sich insgesamt als unbegründet.

Es ist bereits zweifelhaft, ob das beklagte Ministerium Behörde i.S.v. §§ 3 Abs. 4 & 4 Abs. 1 IfG ist.

Nach dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 IfG richtet sich der Informationsanspruch an die Behörden des Landes. Nach § 3 Abs. 2 IfG ist Behörde jede Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG). Nach § 3 Abs. 2 LVwG ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnimmt. Das LVwG geht danach von einem organisatorischen Behördenbegriff aus, der nicht so umfassend ist, wie der Behördenbegriff des Verwaltungsverfahrensrechtes (Friedersen, LVwG-Komm., in: Praxis der Gemeindeverwaltung, § 3 Nr. 2).

Nach dem weiten Behördenbegriff des VwVfG sind Behörden, ohne Rücksicht auf ihre konkrete Bezeichnung als Behörde, alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängigen, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrich-

tungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d.h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Namen übertragen sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., § 1 Rn 51). Behörden in diesem Sinne sind außer Verwaltungsbehörden im organisatorischen Sinne auch alle sonstigen Einrichtungen, Organe und Stellen, die aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts mit der Befugnis zum öffentlich-rechtlichen, außenwirksamen Handeln, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten, zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen im eigenen Namen oder auch zu sonstigen nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Handeln (auch schlichthoheitlich) ausgestattet sind (Kopp/Ramsauer, a.a.O. § 1 Rn. 52).

Nach dem schleswig-holsteinischen Behördenbegriff muss es indes um die Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit gehen. Wesentlich für den Begriff der Behörde ist danach die Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht. Es reicht nicht aus, dass es sich um Aufgaben handelt, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden (Friedersen, LVwG, § 3 Nr. 4). Danach ist Voraussetzung für die Annahme einer Behörde, dass sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig wird. Das OVG NW (Beschluss vom 19.06.2002 – 21 B 589/02) meint daher einen gegenüber dem IFG-NW eingeschränkten Behördenbegriff in Schleswig-Holstein erkennen zu können. „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ sei weiter als „öffentlicht-rechtliche Tätigkeit“, da nicht auf die Rechtsform der Tätigkeit abgestellt werde.

Das Ministerium ist zwar oberste Landesbehörde gem. § 5 Abs. 1 LVwG. Maßgeblich für das Bestehen eines Informationsanspruches ist hier aber nach der obigen Auslegung des Behördenbegriffs, ob Informationen aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit begehrt werden. Dies ist hier indes nicht der Fall, da es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen um Vorgänge der internen Meinungsbildung und Vorbereitung von Entscheidungen als Anteilseigner der KFG geht.

Eine den Behördenbegriff des IFG-SH einschränkende Auslegung würde indes bedeuten, dass der Informationsanspruch bereits materiell-rechtlich ausgeschlossen ist, da das Ministerium in diesem Zusammenhang bei der Vorbereitung und Meinungsbildung von Entscheidungen nicht öffentlich-rechtlich tätig wird, jedenfalls fehlt der Vorbereitung von Entscheidungen als Anteilseigner der KFG die Außenwirkung.

Vom Sinn und Zweck des IFG her, insbesondere der Gewährleistung von Transparenz öffentlichen Handelns, könnte aber ein weitergehender Behördenbegriff geboten sein.

Behörde i.S.d. IfG könnte auf abstrakter Ebene als eine mit bestimmten Befähnissen ausgestattete öffentliche Stelle beschrieben werden, ohne dass der materielle Anwendungsbereich des IfG deshalb auf die von ihr wahrgenommene öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des LVwG beschränkt werden sollte (vgl. Nordmann, a.a.O., so auch Fischer/Fetzer, IfG-SH Komm., in: Fluck/Theuer, IGR/UIG, § 3 Rn. 36 f ; anderer Auffassung: Friedersen/Lindemann, a.a.O., § 3 Nr. 5). Nach der letztgenannter Auffassung soll es demgegenüber darauf ankommen, dass öffentlich-rechtlich gehandelt wird. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die gesamte Tätigkeit der Behörden, die sich als Entscheidung über Sachverhalte oder Ausführung von Rechtssätzen darstelle. Dies sei explizit nicht die Regierungstätigkeit. Unter Regierungstätigkeit werde überwiegend die verantwortliche, politisch bestimmte, auf das Ganze bezogene, Staatsleitung verstanden, die der Regierung von der Verfassung aufgegeben ist und die, ohne sich an die Bürger direkt zu wenden, für Bestand und Leben des Staates sorgt (Wuttke, in v.Mutius ua., Art. 26 LV Rn. 7). Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 14/2374, S. 13 zu § 3) soll die Regelung des § 3 Abs. 2 IfG klarstellen, dass auch dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des Landesverwaltungsgesetzes zu Grunde liegt. Dies könnte für eine eingeschränkte Auslegung sprechen.

Einer solchen einschränkenden Auslegung würde auch § 10 Abs. 5 IfG nicht entgegenstehen. Danach kann der Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt. Diese Vorschrift ist erst im Beratungsprozess des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden (LT-Drucksache 14/2367, Entwurf und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, S. 8). Darauf sollte ein besserer Schutz des Regierungshandelns erreicht werden. Diese Regelung macht auch bei einer einschränkenden Auslegung Sinn, da das Ministerium im Einzelfall auch öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen kann.

Diese Frage braucht das Gericht aber letztlich nicht abschließend zu entscheiden. Selbst wenn das Ministerium in diesem Zusammenhang als Behörde im oben dargelegten weitergehenden Sinne tätig geworden wäre, ist für die Gewährung des Informationsanspruches gem. §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 IfG weitere – und im Verhältnis zum Behördenbegriff qualitativ andere – Voraussetzung, dass sich die Behörde der juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Dies ist aber bei der KFG nicht der Fall.

Nur im Bereich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann § 3 Abs. 4 IfG zum Zuge kommen. Der bei § 3 Abs. 1, 2 IfG erfasste Bereich des fiskalischen Handelns unterliegt im

Rahmen des § 3 Abs.4 also nicht dem IFG (Fischer/Fetzer in: Fluck/Theuer, Informati-
onsfreiheitsrecht, Kommentar, § 3 IFG-SH, Rn.68). Die Einschaltung eines privatrechtlich
organisierten Unternehmens zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge, zu denen
der Staat im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet sein kann – wie
etwa im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, der Aufgabe
der Abfallbeseitigung – kann demgegenüber einen Anwendungsfall von § 3 Abs.4 IFG
darstellen. Entscheidend ist mithin, dass es sich bei der Inanspruchnahme einer juristi-
schen Person des Privatrechts um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handelt.
Die Regelung des § 3 Abs.4 IFG will damit seinem Anwendungsbereich nach der Umge-
hung eines Informationsanspruchs durch eine „Flucht ins Privatrecht“ dort entgegentre-
ten, wo der Staat hoheitlich handelt.

Dies ist indes bei der bloßen Beteiligung an einem privatrechtlich verfassten Wirtschafts-
unternehmen nicht der Fall. Das IFG findet keine Anwendung, soweit keine hoheitlichen
Aufgaben wahrgenommen werden, auch wenn z.B. eine Gemeinde an der juristischen
Person des Privatrechts beteiligt ist (vgl. Friederssen/Lindemann, a.a.O., § 3 Nr. 8 ; so
wohl auch Fischer / Fetzer, in: Fluck/Theuer, IF-R/UIG, Komm. Zu § 3 IFG-SH Rn. 40).
Wirtschaftliche Unternehmen, auch solche mit überwiegender oder ausschließlicher Be-
teiligung der öffentlichen Hand, stehen im Wettbewerb mit privaten Anbietern, für die das
IFG nicht gilt. Sie dürfen daher nicht anders behandelt werden als andere Private, da das
u.U. mit den Haftung- und Schutzregelungen der entsprechenden Gesetze (GmbHG o.
der AktienG) nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Privatrechtsordnung ist zu respekti-
ren und ihr kommt insoweit ein Vorrang zu, als das Gesellschaftsrecht bundesrechtlich
ausgestaltet ist (vgl. § 31 GG).

Die Aufgabenerfüllung - Beteiligung an der KFG zur Sicherstellung des Flugbetriebes in
Kiel - mag zwar als öffentliche Aufgabe im weiteren Sinne motiviert sein. Ein öffentliches
Interesse nach § 65 LHO an der Vorhaltung einer luftverkehrlichen Infrastruktur in Kiel
mag vorliegen. Dies stellt aber keine spezifische Aufgabenerfüllung in Anwendung des
öffentlichen Rechtes dar. Es gibt keine Vorschrift, die die öffentliche Hand, also den
Bund, das Land oder die Kommune zur Unterhaltung von Flughäfen oder Luftverkehrs-
plätzen verpflichtete.

Etwas anderes lässt sich auch verfassungsrechtlich nicht begründen. Art. 30 GG spricht
im Rahmen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern von der Erfüllung
staatlicher Aufgaben. Der Oberbegriff für Befugnis und Aufgabe ist Kompetenz. Die Kom-
petenz zum Verwaltungshandeln umfasst auch das privatrechtliche Staatshandeln, also
auch grundsätzlich fiskalisches Handeln. Andererseits bleiben bloß anregende und infor-

melle Tätigkeiten, d.h. solche, die sich nur im Vorfeld von Festlegungen rechtlicher oder faktischer Art bewegen, ausgespart (so. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., Art. 30 Rn. 3 m.w.N. auch zur Gegenmeinung). Die erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates erfüllt grundsätzlich keine eigentlichen Verwaltungsaufgaben, anders als fiskalische Hilfsgeschäfte mit ihrem mittelbaren Bezug zur Verwaltung (vgl. Wolff / Bauch/Stöber, VerwR I, 10. Aufl., 23 Rn. 10). Die Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung von privatrechtlichen Beteiligungen gehört daher nicht zu den öffentlichen Aufgaben. Die KFG nimmt keine gesetzlich zugewiesenen oder geregelten Aufgaben wahr (so aber im Fall BVerfG vom 02.10.1995, 1 BvR 1357/94, Baugenossenschaft als Ausgeberin von Reichsheimstätten).

Die Vorhaltung von Luftverkehrseinrichtungen gehört auch nicht zu den Aufgaben der sog. Daseinsvorsorge, unabhängig davon, in welcher Rechtsform eine Aufgabe wahrgenommen wird. Unter Daseinsvorsorge fallen jedenfalls Leistungen des Staates für seine Bürger, die für allgemein wichtig gehaltene Bedürfnisse der Bürger befriedigen sollen (Vgl. Rüfner , in Isensee/Kirchhof, Hdb. des Staatsrechts, III., § 80 Rn. 17 ff). Die staatliche Gewährleistung der Erfüllung dieser Aufgaben mag insoweit schließlich existentielle Aufgaben betreffen (wie z.B Wasserversorgung , Müllentsorgung, Stromversorgung, jeweils nach Maßgabe der jeweiligen spezialgesetzlichen Ausgestaltung). Dazu zählt aber jedenfalls nicht die Gewährleistung von Luftverkehr als Staatsaufgabe. Das Vorhalten und Betreiben von Luftverkehrslandeplätzen ist keine öffentliche Aufgabe. Das Luftverkehrsgesetz enthält insoweit keine spezifischen Vorgaben. Dies ist allein für den Bereich der Luftsicherung der Fall (vgl. § 27c, 29 ff LuftVerkG). Die Flugsicherung dient insofern der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs und steht in der Verantwortung des mit den Aufgaben der Flugsicherung betrauten Unternehmens (vgl. § 27c, § 31 b LuftVG). Vorliegend geht es aber nicht um die Flugsicherung, sondern um den Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes.

Auch der Rechtsprechung ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Die vom Kläger im Wesentlichen in Bezug genommenen Entscheidungen verhalten sich nicht zum Bau und Betrieb von Flughäfen als öffentliche Aufgabe (BVerwG, vom 19.08.1988, 4 C 47/86, betrifft die Kosten der Flugsicherung ; BGH vom 10.07.1969, KZR 13/68, betrifft spezifische Fragen der Flughafenbenutzung ; BAG vom 25.10.2001, 2 AZR 559/00, betrifft einen Mitarbeiter der Flugsicherung).

Da sich der Beklagte daher der KFG nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bedient, ist es in diesem Zusammenhang auch kein Problem der Frage, ob der Informationsanspruch des IFG auch fiskalisches Handeln betrifft.

Das Gericht brauchte sich danach nicht mit möglicherweise bestehenden Beschränkungen des Informationsanspruches gem. § 10 Abs. 5 IfG zu befassen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Informationsgewährung nach dem Umweltinformationsgesetz gem. §§ 4, 3 Abs. 2 UIG.

Das Umweltinformationsgesetz gilt gem. § 2 UIG für Informationen über die Umwelt, die bei den Behörden der Länder oder Gemeinden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind (§ 2 Nr. 1 UIG) oder die bei juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlichrechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahmehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind (§ 2 Nr. 2 UIG).

Die KFG nimmt als juristische Person des Privatrechts keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahr und ist diesbezüglich auch nicht der Aufsicht einer Behörde unterstellt. Die Erfüllung von im Umweltrecht zu beachtenden Betreiberpflichten nach dem Luftverkehrsge-
setz ist keine Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Umweltbereich (so Fluck/Theuer,
a.a.O., § 2 Rn. 60/61). Auch das GmbH-Recht liefert keine geeigneten Instrumente, um eine Aufsicht i.S.d. UIG begründen zu können (vgl. Fluck/Theuer, a.a.O., § 2 Rn.
111/115).

In Bezug auf den Anspruch gegen den Beklagten ist bereits zweifelhaft, ob es um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 UIG geht. Zwar ist der Begriff „Informationen über die Umwelt“ in Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EG (90 / 313 / EEC vom 07.06.1990) weit auszulegen. Hier geht es aber um die Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von einer Beteiligung an der KFG und Maßnahmen und Entwicklungen der KFG. Dies kann zwar umweltrelevant sein, betrifft aber nicht spezifisch Informationen über die Umwelt i.S.v. a) Daten über den Zustand der Umweltbereiche, b) Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, c) Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zum Schutz der Umweltbereiche dienen (vgl. Fluck/Theuer, IfR/UIG, UIG § 3 Rn. 167).

Bei dem Beklagten handelt es sich jedenfalls nicht um eine Behörde gem. § 3 Abs. 1 UIG, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Das Wirtschaftsministerium ist nicht zu einer solchen Aufgabenwahrnehmung berufen. Insofern ist nicht ausreichend, wenn die Behörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung mit Umweltbelangen nur in Be- rührung kommt (vgl. Fluck/Theuer, aaO, § 3 Rn. 83ff, zum Problem der gelegentlich der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Obliegenheiten , insbesondere Rn. 85 a zur Recht- sprechung des BVerwG m.w.N.). Es fehlt an einem auf Rechtsvorschriften oder Anord- nung einer vorgesetzten Stelle beruhendem umweltbezogenen Handlungsauftrag.

Fiskalisches Handeln, d.h. erwerbswirtschaftliche Betätigung und Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts, ist vom Umweltinformationsanspruch ausgeschlos- sen (s. Fluck/Theuer, UIG § 3 Rn. 148 ff). Dies folgt aus der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Bei fiskalischer Tätigkeit, wie der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen, wer- den die öffentlichen Stellen gerade nicht als Behörde mit Umweltaufgaben tätig. Dieser Befund wird auch durch die Entscheidung des EuGH vom 26.06.2003, C-233/00, nicht in Frage gestellt. Die Entscheidung ist in einem Vertragsverletzungsverfahren ergangen. Danach ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen, umfasst daher auch Dokumente, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammen- hängen (Urteil Rn.47). Dies sagt aber noch nichts darüber aus, dass die in Anspruch genommene Behörde gerade Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Nach Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie muss es sich um eine Stelle handeln, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrt (vgl. Fluck/Theuer aa.O., UIG § 3 Rn. 148). Dies ist bei dem Beklagten gerade nicht der Fall.

Dies bedeutet insgesamt, dass der Kläger auch mit einem Anspruch nach dem Umwelt- informationsgesetz nicht durchdringt.

Das Gericht braucht daher mögliche Ausschlusstatbestände zum Schutz öffentlicher Be- lange nicht zu erörtern. Auch die Frage, ob Beratungen der Behörden generell als ver- traulich gelten sollen (vgl. Fluck/Theuer, a.a.O., § 7 Rn. 61) und ob es hier um ge- schützte Verwaltungsinterna geht, kann unerörtert bleiben (vgl. Fluck/Theuer, UIG § 7 Rn. 164 zu § 7 Abs. 2 3. Alt.).

Die Berufung gegen diese Entscheidung ist gem. § 124 a Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Der Rechtssache kommt in Bezug auf den mit dem Begehrten

verfolgten Informationsanspruch zu Informationen, die bei einer juristischen Person des Privatrechts vorhanden sind, grundsätzliche Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs.1,162 Abs.3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind aus Billigkeitsgründen dem Kläger aufzuerlegen und damit erstattungsfähig, da sich die Beigeladene durch eigene Antragstellung am Prozesskostenrisiko beteiligt hat. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, zudem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]